

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
23. November 1998

53/32. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 50/23 vom 5. Dezember 1995, 51/34 vom 9. Dezember 1996 und 52/26 vom 26. November 1997, die anschließend an das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁹⁵ ("das Seerechtsübereinkommen") am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 und in Anbetracht dessen, daß das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁹⁶ ("das Durchführungsübereinkommen") die Ordnung vorgibt, die auf das Gebiet und seine Ressourcen nach der Definition des Seerechtsübereinkommens Anwendung findet,

unter Betonung des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

sich dessen bewußt, daß die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

mit Genugtuung feststellend, daß "Ozeane und Meere" das sektorale Thema sein wird, das von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer siebenten Tagung im Jahr 1999 erörtert werden wird,

in Bekräftigung der strategischen Bedeutung, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁹⁷ sowie in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, insbesondere dessen Ziffer 36 betreffend Ozeane und Meere⁹⁸, anerkannt worden ist,

unter Hinweis darauf, daß sie mit ihrer Resolution 49/131 vom 19. Dezember 1994 das Jahr 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans erklärt hat,

mit Genugtuung über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechts- und des Durchführungsübereinkommens,

in Anerkennung der Auswirkungen, die das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf die Staaten hat, und des zunehmenden Bedarfs, insbesondere auf seiten der Entwicklungsländer, an Beratung und Unterstützung bei ihrer Durchführung, damit sie aus ihnen Nutzen ziehen können,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Finanzlage der Internationalen Meeresbodenbehörde und des Internationalen Seegerichtshofs,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geregelte und nachhaltige Entwicklung der Nutzungsmöglichkeiten und Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

sowie im Bewußtsein der Bedeutung der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts,

unter Berücksichtigung der Bedeutung verlässlicher hydrographischer und nautischer Informationen für die Erhöhung der Sicherheit der Schifffahrt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Bedrohung der Schifffahrt durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer Unterstützung für die Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation auf diesem Gebiet durchführt,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen um die Unterstützung und wirksame Durchführung des Seerechtsübereinkommens, insbesondere die Hilfe, die er den aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geleistet hat,

⁹⁵ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁹⁶ Resolution 48/263, Anlage.

⁹⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁸ Resolution S-19/2, Anlage.

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 und 52/26, zukommen, sowie betonend, wie wichtig die Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeiten für die wirksame und konsequente Durchführung des Seerechtsübereinkommens ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁹ und erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowie sonstige Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu werden, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens mit Vorrang anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, daß alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts abgegeben haben oder abgeben, mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens im Einklang stehen, und alle Erklärungen zurückzunehmen, die nicht mit ihnen im Einklang stehen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geographischer Koordinaten zu hinterlegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 19. bis 28. Mai 1999 in New York anzuberaumen, in deren Verlauf am 24. Mai 1999 die Wahl von sieben Richtern des Internationalen Seegerichtshofs ("der Gerichtshof") stattfinden wird;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der in Übereinstimmung mit Anlage VI des Seerechtsübereinkommens als neues Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens errichtete Gerichtshof am 4. Dezember 1997 sein erstes Urteil verkündet hat;

7. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, und bittet die Staaten, von den Bestimmungen der Anlagen V,

VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Gerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die in Übereinstimmung mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens aufgestellten und geführten Listen von Schlichtern und Schiedsrichtern zu verteilen und entsprechend zu aktualisieren;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten in der Arbeit der Internationalen Meeresbodenbehörde ("die Behörde") und betont, wie wichtig weitere Fortschritte in Richtung auf die Verabschiedung der Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Knollen sind;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Verabschiedung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Behörde sowie des Abkommens über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gerichtshof;

11. *appelliert* an alle Mitglieder der Behörde und an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre veranlagten Beiträge für die Behörde beziehungsweise für den Gerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, um sicherzustellen, daß diese ihre im Seerechtsübereinkommen festgelegten Aufgaben wahrnehmen können;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("die Kommission") auf ihrer vom 4. bis 15. Mai beziehungsweise vom 31. August bis 4. September 1998 in New York abgehaltenen dritten¹⁰⁰ und vierten¹⁰¹ Tagung hinsichtlich der Verabschiedung ihrer Geschäftsordnung und der vorläufigen Annahme ihrer wissenschaftlichen und technischen Richtlinien erzielt hat, die den Staaten bei der Erstellung ihrer Unterlagen über die äußeren Grenzen ihres Festlandssockels behilflich sein sollen;

13. *billigt* die Einberufung der fünften und sechsten Tagung der Kommission durch den Generalsekretär, die vom 3. bis 14. Mai beziehungsweise vom 30. August bis 3. September 1999 in New York stattfinden wird;

14. *dankt* dem Generalsekretär für den umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht⁹⁹ und über die Tätigkeit der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28 und 52/26 enthaltenen Mandat;

15. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf die Bedürfnisse der Staaten, der nach dem Seerechtsübereinkommen neugebildeten Einrichtungen und anderer zuständiger internationaler Organisationen eingeht, indem sie ihnen

⁹⁹ A/53/456.

¹⁰⁰ CLCS/7.

¹⁰¹ CLCS/9.

unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rat und Hilfe gewährt;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben, namentlich die in Ziffer 11 der Resolution 52/26 genannten Aufgaben, wahrzunehmen und sicherzustellen, daß die Ausführung dieser Tätigkeiten nicht durch etwaige Einsparungen im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans beeinträchtigt wird;

17. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den kontinuierlichen Anstrengungen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht unternimmt, um über ihre Web-Seite im Internet¹⁰² aktuelle Informationen über die Ozeane, Meeresangelegenheiten und das Seerecht bereitzustellen;

18. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Seerechtsübereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine Gesamtdurchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken, betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der mit Resolution 35/116 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1980 eingerichteten Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen und die Schulungstätigkeiten zu unterstützen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms unternimmt;

20. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf ein Übereinkommen zur Durchführung der mit dem Schutz des Unterwasser-Kulturerbes zusammenhängenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß das zu erarbeitende Rechtsinstrument mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens voll übereinstimmt;

21. *bittet* die Staaten, bei der Durchführung von hydrographischen Vermessungen und der Erbringung nautischer Dienstleistungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, daß Seekarten und nautische Veröffentlichungen möglichst einheitlich sind, sowie ihre Aktivitäten abzustimmen, damit hydrographische und nautische Informationen weltweit zur Verfügung gestellt werden;

22. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Küstenstaaten in den betroffenen Regionen, *nachdrücklich auf*, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Seeräube-

rei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhindern und zu bekämpfen, und solche Zwischenfälle, wo immer sie vorkommen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu untersuchen oder bei ihrer Untersuchung zusammenzuarbeiten und die mutmaßlichen Täter vor Gericht zu bringen;

23. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Bekämpfung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation voll zusammenzuarbeiten, indem sie ihr unter anderem über solche Zwischenfälle Bericht erstatten;

24. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Unabhängigen Weltkommission für die Ozeane sowie von ihrem Bericht "The Ocean... Our Future" und begrüßt seine Veröffentlichung im Rahmen des Internationalen Jahres des Ozeans;

25. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten;

26. *bekräftigt außerdem* ihren Beschluß in Resolution S-19/2 vom 28. Juni 1997, die Ergebnisse der Überprüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere" durch die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Jahr 1999 unter dem Tagesordnungspunkt "Ozeane und Seerecht" zu behandeln;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Ozeane und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht rechtzeitig vor der Behandlung des Tagesordnungspunkts betreffend Ozeane und Seerecht durch die Generalversammlung zu verteilen;

28. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
24. November 1998

53/33. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 51/36 vom 9. Dezember 1996 und 52/29 vom 26. November 1997 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen,

¹⁰² www.un.org/Depts/los.